



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Zug, 22. September 2015 ek

**Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis 25. September 2015 eingeladen.

Zur vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) stellen wir folgenden

**Antrag:**

Von der vorgeschlagenen Änderung des DBG und des StHG sei abzusehen.

**Begründung:**

Der Regierungsrat des Kantons Zug lehnt die vorgeschlagenen Änderungen aus ganz grundsätzlichen Überlegungen ab.

Der in den bisherigen Fassungen des DBG und StHG verankerten steuerlichen Privilegierung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ist namhafte Kritik erwachsen. So steht vor allem die Ungleichbehandlung mit Grundstücken des Geschäftsvermögens von anderen Selbstständigerwerbenden im Vordergrund, welche im Realisierungsfall beim dualistischen System voll besteuert werden. Es gibt keine objektive sachliche Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung. Bei Baulandparzellen, welche dem Geltungsbereich des BGGB nicht

mehr unterstellt sind, entfällt auch der in Art. 1 BGG verankerte Schutzzweck. Die entsprechenden Parzellen dienen nicht mehr der Urproduktion und sind auch ohne Einschränkungen veräusserbar. Die vorgesehene steuerliche Privilegierung erweist sich in solchen Fällen als besonders stossend.

**Dementsprechend lehnen wir eine Ausdehnung der steuerlichen Privilegierung ab.**

**Beantwortung der einzelnen Vernehmlassungsfragen:**

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

- 1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?**

**Nein**

Die privilegierte Besteuerung der Wertzuwachsgewinne von Grundstücken von Landwirtinnen und Landwirten sollte nicht (wieder) ausgeweitet werden, sondern es sollte im Gegenteil das Ziel sein, die Privilegierung ganz abzuschaffen.

Durch die steuerliche Privilegierung der realisierten Wertzuwachsgewinne von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGG) fallen, werden Landwirtinnen und Landwirte gegenüber anderen Selbstständigerwerbenden in ungerechtfertigter Weise besser gestellt. Eine allfällige Besserstellung betrifft nicht nur die Steuer-, sondern auch die Sozialversicherungsbelastung (persönliche AHV-Beiträge der Selbstständigerwerbenden) und führt zu Ausfällen sowohl bei der Einkommenssteuer wie auch bei den AHV-Beiträgen. Bereits die heute gültige Privilegierung ist sachlich fragwürdig. Der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird verletzt.

- 2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung entspricht der Forderung der Motion. Da nach unserer Ansicht auch Betriebe mit einem Aufschub infolge Verpachtung den Selbstbewirtschafterinnen und Selbstbewirtschaftern gleich gestellt werden sollen, müsste bei Umsetzung der Motion noch eine entsprechende Formulierung in die Botschaft aufgenommen werden.

Wie oben ausgeführt, lehnen wir aber eine Umsetzung der Motion ab.

**3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?**

Durch die Unterscheidung «landwirtschaftlicher/nicht-landwirtschaftlicher Betrieb, landwirtschaftliches/nicht-landwirtschaftliches Anlagevermögen» könnten sich neue Abgrenzungsfragen bzw. -schwierigkeiten ergeben.

**4. Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?**

Mit der beabsichtigten Änderung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe b StHG wird den dualistischen Kantonen, wie Zug einer ist, das Recht zur Erhebung der Einkommenssteuer genommen. Dies führt bei den Kantonssteuern – verteilt auf die nächsten 20 Jahre – zu Steuereinsparungen von geschätzten 37 Millionen Franken. Dazu kommt noch der Wegfall des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer in der Höhe von 10 Millionen Franken. Bei den Kantonseinnahmen muss man somit von Ausfällen von gesamthaft 47 Millionen Franken ausgehen.

Bei den Gemeinden belaufen sich die Steuerausfälle bei der Einkommenssteuer auf gesamthaft rund 30 Millionen Franken, ebenfalls verteilt auf die nächsten 20 Jahre. Diesen Steuerausfällen stehen aber Mehrerträge bei der Grundstückgewinnsteuer von geschätzten 57 Millionen Franken gegenüber. Bei den Einnahmen der Gemeinden kann man somit von Mehreinnahmen von 27 Millionen Franken ausgehen.

Die Gesetzesänderung hätte somit für den Kanton und seine Gemeinden konsolidierte Steuerausfälle von 20 Millionen Franken zur Folge, verteilt auf die nächsten 20 Jahre.

**5. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?**

Eine Rückwirkung wird als unzulässig erachtet (zeitlich zu lang, kein öffentliches Interesse, untergräbt Vertrauen in Planbarkeit und Rechtssicherheit als wichtige Grundpfeiler des Schweizerischen Rechtssystems), und zudem würde der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

**6. Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?**

Sollte die Motion entgegen dem Antrag des Kantons Zug umgesetzt werden, soll das neue Recht ab Inkrafttreten auf alle Realisationstatbestände angewendet werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verwirklicht worden sind, weshalb keine Anwendung auf offene Fälle vorzusehen ist. Bei Aufschubs-Tatbeständen, die vor Inkrafttreten entstanden sind, soll bei der Realisierung nach Inkrafttreten das neue Recht angewendet werden. Im Weiteren würde es der Kanton Zug begrüssen, wenn die ESTV die Umsetzung mit einem flankierenden Kreisschreiben begleiten könnte, welches das bisherige Kreisschreiben Nr. 38 ersetzt.

Seite 4/4

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 22. September 2015

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Steuerverwaltung